

Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 34 (2) der Gemeindeordnung hat sich die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. November 2013 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Präambel

Der Schulverband Küste Dänischer Wohld setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird jedoch im Folgenden auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1

Inhalt der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt im Wesentlichen Angelegenheiten, die nicht Inhalt des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein oder der Satzung des Schulverbandes sind.

§ 2

Form und Frist der Ladung

- (1) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (2) Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Eine Verletzung von Form und Frist der Ladung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung gilt als geheilt, wenn diese zu der Sitzung erscheint. Die Ladungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder die Ladung verspätet erhalten haben.
- (3) Wird in begründeten Ausnahmefällen gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 GO die Ladungsfrist unterschritten oder von einer Ladungsfrist ganz abgesehen, ist darauf in der Ladung hinzuweisen und die Notwendigkeit kurz zu begründen.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss die Beratungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen. Allgemeine Umschreibungen, insbesondere ein Punkt „Verschiedenes“, sind unzulässig. Vorlagen oder Anträge sind der

Ladung beizufügen. Davon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände, bei denen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Diese Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Die mit der Ladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als genehmigt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beraten und beschlossen werden. § 34 Abs. 4 Satz 4 GO bleibt unberührt.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

Gemäß § 35 GO sind die Sitzungen des Schulverbandes öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Schulverband im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Schulverbandsvorsteher. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

§ 5 Protokollführerin oder Protokollführer

Die Protokollführung obliegt dem dazu von dem Amtsvorsteher allgemein oder für jede Sitzung bestellten Bediensteten des Amtes Dänischenhagen.

§ 6 Einwohnerfragestunde

- (1) Jeder Einwohner, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann in einer öffentlichen Fragestunde mündliche Fragen stellen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Auf die Einwohnerfragestunde ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 GO hinzuweisen. Die Einwohnerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung um 30 Minuten verlängert werden.
- (2) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich auf Beratungsgegenstände oder andere Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen und gleichzeitig Vorschläge oder Anregungen beinhalten. Für das Vorbringen der Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung. Der Fragesteller ist berechtigt,

nach Beantwortung einer Frage bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung der Hauptfrage stehen.

- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist berechtigt, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Frage nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt. Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Zulässigkeit einer Frage.
- (4) Die Fragen werden in der Regel von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beantwortet.

§ 7

Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, in einer zu Beginn jeder Sitzung nach den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen des Vorstandsvorstehers und des Vorsitzenden“ und „Einwohnerfragestunde“ anzusetzende „Fragestunde“ kurze Fragen an den Schulverbandsvorsteher zu stellen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen sind drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich an den Schulverbandsvorsteher zu stellen, die Antwort erfolgt in der Regel mündlich.
- (2) Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der anschließenden Sitzung betreffen, sind unzulässig. Fragen, die nach § 4 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Eine Aussprache über Fragen und deren Beantwortung findet nicht statt, es sei denn, dass zu einer Frage über eine Angelegenheit von allgemeinem aktuellem Interesse eine Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen ist. Die Dauer der Aussprache ist in diesem Falle auf 15 Minuten begrenzt.
- (4) In der Fragestunde dürfen weder Anträge zur Sache gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

§ 8

Unterrichtung der Verbandsversammlung

- (1) Die durch § 27 Abs. 2 GO vorgeschriebene Unterrichtung der Verbandsversammlung erfolgt in der Regel zu Beginn jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“. Soweit durch diese Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 4 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind diese am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.
- (2) Als wichtige Verwaltungsangelegenheit im Sinne von § 27 der GO gelten insbesondere:

1. Verzögerungen oder Abweichungen in der Ausführung von Beschlüssen der Verbandsversammlung,
2. wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan,
3. Klagen gegen den Schulverband,
4. Prüfungsberichte.

§ 9

Vorlagen und Anträge

- (1) Vorlagen werden vom Schulverbandsvorsteher schriftlich eingebracht. Sie müssen einen klar formulierten Beschlussvorschlag, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann, sowie erforderliche Erläuterungen und eine ausreichende Begründung enthalten.
- (2) Anträge können von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden als
 - a) Sachanträge, die sich auf die Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
 - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung,
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung.

Sachanträge können nur bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden. Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die einen klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.

- (3) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 10

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Kein Sitzungsteilnehmer darf in der Sitzung sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und es von dem Vorsitzenden erhalten zu haben.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich durch Zuruf oder Erheben der Hand zu Wort melden
 - a. zur Sache nach Aufruf des jeweiligen Beratungsgegenstandes,
 - b. zur Geschäftsordnung jederzeit,
 - c. zu persönlichen Bemerkungen unmittelbar nach Schluss der Beratung oder einem Vertagungsbeschluss.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann von dieser Reihenfolge abweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung eine andere Reihenfolge nahe legt.
- (4) Das Wort wird nicht erteilt
 - a. solange ein anderer Redner das Wort hat,
 - b. während einer Abstimmung,
 - c. wenn ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung angenommen ist,

- d. wenn die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt ist.
- (5) Zur Wahrnehmung der sitzungsleitenden Befugnisse kann der Vorsitzende Zwischenfragen stellen, Redner unterbrechen, sie auffordern, zur Sache zu sprechen, oder sie zur Ordnung rufen.

§ 11

Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidung in der Sache anstreben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor Sachanträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen.

§ 12

Persönliche Bemerkungen

Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

§ 13

Unterbrechung, Vertagung, Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Vertagung der Beratung beschließen. Nach Annahme eines Vertagungsantrages ist der Beratungsgegenstand erledigt; eine Sachabstimmung findet in derselben Sitzung nicht mehr statt.
- (3) Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine oder keine weiteren Wortmeldungen zur Sache vorliegen. Im übrigen kann die Verbandsversammlung den Schluss der Beratung beschließen. Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.
- (4) Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Bevor über den Schluss- oder Vertagungsantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Dem Antragsteller sowie je einem Redner für und gegen den Antrag ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Sitzungsende soll grundsätzlich spätestens 22.30 Uhr sein.

§ 14

Abstimmungsregeln

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden Antrag einzeln zur Abstimmung. Die Fragestellung soll dabei so erfolgen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (2) Liegen zu einer Vorlage oder einem Antrag Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge abzustimmen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Ergänzungs- oder Änderungsanträge gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der Mehrausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung vor Beginn der Abstimmung verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen der einzelnen Mitglieder der Verbandsversammlung, die Stimmabgabe ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen,
 - c) sich der Stimme enthalten.Stillschweigende Beschlüsse in der Form, dass kein anwesendes Mitglied gegen den Beschlussvorschlag oder Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.
- (5) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Der Vorsitzende kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und dass bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluss herauskommen würde.

§ 15

Sitzungsniederschrift

Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen jedem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zugesandt werden. Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen einer Frist von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift entscheidet in diesem Fall die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung. Andernfalls gilt die Niederschrift als gebilligt.

§ 16 Abweichungen

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, soweit Vorschriften der Gemeindeordnung oder des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nicht entgegenstehen.

§ 17 Mitteilungspflichten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung teilen dem Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben, sofern diese Angaben nicht schon bekannt sind. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Für nachrückende Mitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind. Dies gilt auch, wenn sich gegenüber der Bekanntgabe gem. Abs. 1 Änderungen ergeben.
- (3) Der Vorsitzende gibt die Angaben gem. Abs. 1 und 2 in einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt.

§ 20 Auslegung

Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn dies vorher auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Dänischenhagen, 04.02.2014

gez. Dr. H. Klink
(Verbandsvorsteher)